

## STATUTEN

### § 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

(1) Der Verein führt den Namen

**„Uzo Ezi - Bildung als Tor zu einer besseren Zukunft, Förderverein“**

(2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit in der ganzen Welt

(1) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

" **Uzo Ezi**" bedeutet: "Das Tor zur Zukunft"

### § 2 VEREINSZWECK UND TÄTIGKEITEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKES

Der Verein bezweckt folgendes:

- **Unterstützung der Errichtung eines internationalen gemeindebasierten Schulzentrums in Ekwulobia, Nigeria (Gateway International Community School Center in Ekwulobia, Nigeria)**
- **Aufbau eines internationalen Netzwerkes zur nachhaltigen Förderung von interkulturellen Bildungsprojekten und Auslands- Kulturkooperationen**
- **Bildung, Medien, Kulturaustausch, MultiplikatorInnen, nachhaltige Entwicklungsprojekte**

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

(1) Der Verein wird folgende Tätigkeiten ausüben:

#### **Tätigkeiten - bestehend in**

- **Aufbau einer Grund- und berufsbildenden Schule in Ekwulobia, Anambra State, Nigeria**
- **Aufbau einer nachhaltigen internationalen Schulkooperation und Austausch**
- **Förderung nachhaltiger gemeindebasierter innovativer Entwicklungs-Folgeprojekte**
- **Vernetzung mit anderen Projekten, Organisationen und Bildungsnetzwerken**
- **Vereinsversammlungen und Seminare zu den Themen: Bildung, Menschenrechte, interkulturelles Lernen, Jugend und Frauen, Benefiz- Veranstaltungen, Netzwerksarbeit, Kulturkooperatione**

(2) Die finanziellen Mittel werden wie folgt erreicht:

- a) Förderungen
- b) Erträge aus Benefiz- Veranstaltungen
- c) Sach- und Geldspenden
- d) Mitgliedsbeiträge

(3) Die ideellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- a) Vereinstreffen, Workshops, Seminare
- b) Errichtung einer Diskussions- und Arbeitsplattform
- c) Recherche, Planung und Konzeption
- d) Zusammenarbeit mit Institutionen mit ähnlicher Intention
- e) regelmäßige Teamsitzungen
- f) Einladung von Gästen - Fachleuten (Juristen, Wissenschaftler, Architekten, LehrerInnen, etc. )
- g) Aufbau eines lokalen Teams in Nigeria, welches die Bauarbeiten beauftragen, durchführen und überwachen wird
- h) Aufbau des Lehrpersonals vor Ort, welches die Schule leiten wird und den Unterricht durchführen wird
- i) Aufbau eines starken Unterstützungsnetzwerkes auf lokaler politischer Ebene, um die Akzeptanz des Schulprojekts zu gewährleisten.
- j) Aufbau von Schulpartnerschaften für den Lehraustausch und die nachhaltige Unterstützung des Schulprojekts über die Gründung hinaus.

### § 3 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die sich um die Mitgliedschaft bewerben und vorerst in die Vereinsarbeit eingeführt werden. Fördernde Mitglieder sind die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

#### § 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen, werden.
- (2) Über, die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

#### § 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch den Ausschluß.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieser dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen großer Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliederrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (6) Mitglieder können ohne Begründung durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.

#### § 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die für die Mitglieder zur Verfügung gestellten Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die pünktliche Zahlung der Mitgliedsgebühren in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

#### § 7 VEREINSORGANE

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

#### § 8 Die GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10-tel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen drei Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlich Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig).
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigter Mitglieder (bzw. Ihrer Vertreter Abs.6) beschlußfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlußfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende. Bei dessen/deren Verhinderung sein/e Stellvertreter/in.

#### § 9 AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten

- a) Entgegennahme sowie Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Beschlußfassung über den Voranschlag
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Entscheidung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- g) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

#### § 10 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, und zwar aus dem/der Obmann/ Obfrau, dem/der KassierIn, dem/der SchriftführerIn und optional deren StellvertreterInnen.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes oder bei dringendem Bedarf das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom/von dem/der Präsident/in, in dessen/derer Verhinderung von seinem/er Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte (wenigstens zwei) von ihnen anwesend sind.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in. Bei dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter/in.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

#### § 11 AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme-, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

#### § 12 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Der/die Obmann/ Obfrau/in ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder, des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Dem/der Schriftführer/ in obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der/ die Kassier/in obliegt die ordentliche Verwaltung des Vereinsvermögens und die laufende Geschäftskontrolle. Er ist den anderen Vorstandsmitgliedern jederzeit auskunftspflichtig.
- (4) Die StellvertreterInnen der Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht in den Vorstandssitzungen und der Generalversammlung und sind zeichnungsberechtigt, sofern sie im Vorstand aufscheinen. Ihre Aufgabe besteht darin, die Vorstandsmitglieder zu unterstützen.
- (4) Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von dem/von der Obmann/ Obfrau und dem/ der SchriftführerIn zu unterfertigen.
- (5) Alle Geldangelegenheiten des Vereins sind von dem/der KassierIn und dem/ der Obmann/ Obfrau zu unterfertigen.
- (6) Im Falle der Verhinderung werden Obmann/ Obfrau, KassierIn und SchriftführerIn von ihren StellvertreterInnen vertreten, sofern diese im Vorstand aufscheinen.

#### § 13 DIE RECHNUNGSPRÜFER/INNEN

- (1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 10 Abs. 3,8,9 und 10 sinngemäß.

#### § 14 ART DER SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Vereinsschiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder- als Schiedsrichter- namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes., Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### § 15 AUFLÖSUNG DES VEREINES

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung trat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie den Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiven, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muß, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt.